

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 43.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 198.

Erste Ausgabe

Geschäftsstelle in Halle a. S. Leipzigerstr. 87. Hinterhaus
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. Gr. Hausbauhof.
Verantwortl. Dr. Walter Gumbel in Halle a. S.

Donnerstag, 26. Januar 1905.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 2.
Telephon Amt VII Nr. 11 494.
Druck und Verlag von Carl Ziethe in Halle a. S.

Die Arbeiterbewegung im Ruhrevier.

Der Abg. D. Stöcker hat in seiner Reichstagsrede am Sonntagabend einmal bewiesen, daß er für das Aufwachen des „vierten Standes“ ein warmes Herz und ein ehrliches Verständnis hat. Auf seine sozialdemokratischen Gegner konnten ihm das nicht beweisen. In den konventionellen Reihen fand er ebenfalls Beifall, denn hier ist wohl niemand, der nicht die Entwicklung des „vierten Standes“ zu einem in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdeten, sozial angelegenen, kulturell gehobeneren Kleinbürgerstande von ganzem Herzen wünschte.

Aber aber können wir uns die Lösung der Konflikte, die zwischen dem Kleinbürgertum und den Bergarbeitern bestehen, nicht so leicht vorstellen, wie der Abg. D. Stöcker es zu tun scheint. Man muß vielmehr der „Reiz-Blg.“ zustimmen, die folgendes zu diesem Thema ausführt:

Wir glauben, wenn man auch nur indirekt den Arbeitern das „Recht auf Kontraktarbeit“ zuerkennt, dann ist auf ein dauerndes Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht mehr zu rechnen. Denn so weit niemand gehen, auch den Arbeitgebern heftige Reize des Kontraktarbeits als eines Arbeitsmittels aufzulegen, und Einigungsversuche zwischen den Parteien können nun einmal nur auf einer beiderseitigen als unerbittlich anzusehenden gleichen rechtlichen Grundlage erfolgen können.

Der positive Vorschlag des Abg. D. Stöcker hat in der Theorie alles für sich, daß nämlich — vor jedem Streit eine obligatorische schiedsgerichtliche Verhandlung mit Einigungsungang auf beiden Seiten stattfinden solle. Er setzt jedoch eine Zwangsorganisation der Arbeiter voraus und eine Organisation, die ihre Befugnisse auch durchführen kann. Somit wäre es nie ausgeschlossen, daß zwar eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitgebern zustande käme, daß aber trotzdem der Streit fortgesetzt oder alsbald ein neuer begonnen würde. Und wo wäre schließlich die Gewalt, freitende Arbeiter zur Wiedereingliederung in die Arbeit zu zwingen? Unmöglichkeit gegen die Befugnisse der Arbeitgebervereine konnte wohl mit dem Verlust aller Ansprüche an die Vereinbarkeit bestraft werden. Aber eine sozialisierte Arbeiterkraft würde sich auch darüber hinwegsetzen, und man würde schließlich nicht einmal diese Strafe durchzuführen können, wenn es sich um einen Friedensschluß um jeden Preis nach einem Generalstreik handelt. Wasden doch selbst die Jochen jetzt, im Beginn des Streiks, keinen Gebrauch von ihrem Recht, Strafmaßnahmen gegen Kontraktarbeit bei der Lohnzahlung an ausständig zu machen.

So gern wir also bereit wären, der Anregung des Abg. D. Stöcker zu folgen und gleichzeitig eine staatliche Regulierung des Streitverfahrens einzuführen — wir glauben doch, daß es sich hier um ein Problem gleich der Quadratur des Kreises handelt. Es setzt sich also nicht, daß das Unternehmensrecht sich eine konstitutionelle Verfassung gefallen lassen mußte. Dieser Vergleich mit der Staatsverfassung ist aber eben in dem wesentlichen Punkte gegenstandslos, daß jene Exekutivgewalt geschaffen werden kann, die den ordnungsmäßig geführten Beschäftigten Gehorsam erzwingt. Die Arbeitgebervereine können werden ihre Ansprüche nicht umzusetzen, die Arbeitnehmer aber nicht. Man würde auch sehr gern, wenn man glauben wollte, die Arbeiter würden sich auf die Dauer an einem institutionellen System — seine Möglichkeiten vorausgesetzt — genügen lassen. Die sozialdemokratisch organisierte Arbeiterkraft verlangt grundsätzlich die Herrschaft über die Produktion. Von den staatlichen Gewerkschaften, die der Abg. D. Stöcker vertritt, gibt das allerdings nicht. Aber man hat doch schon längst die Ansichten dafür, daß gewisse die sozialdemokratischen Beherrschung auf diese Weise streife und eindringlicher wirken als die staatlichen Grundzüge der Gerechtigkeit und Wahrheit. Wir erinnern nur an die Arbeit an dem letzten Sonntag der staatlichen Gewerkschaften. Man mag da sehr vieles auf Rechnung rhetorischer Überreibungen setzen, es blieb genug, was auf sozialdemokratische Einflüsse zurückzuführen war. Das offensichtliche Verhalten der Arbeiter beherrschenden Sozialdemokratie geht nicht auf die Verhinderung der widerrechtlichen Interessen, sondern auf Erhaltung einer unersöhnlichen Stimmung, auf Schaffung immer neuer Gegenstände und Streitgründe, um allmählich die Arbeiter aus der eigentlichen Sphäre der Betriebe zu machen. Das „institutionelle System“ würde ihnen darin kein Hindernis schaffen, da sie nicht einseitig daran denken, sich ihm selbst zu unterwerfen. Sie sind im institutionellen Sinne die Revolutionäre, sie sind es auch im institutionellen Fabrikbetriebe. Dafür liegen schon Beispiele genug vor.

So wenig, wie die Verhandlungen des Abgeordnetenaußen über den Bergarbeiter-Ausstand im Ruhrkohlenrevier, werden diejenigen im Reichstage die Verbindung des wirtschaftlichen Krieges, von dem jedes Revier heimgejagt ist, wesentlich fördern. Sehr beachtenswert waren die Ausführungen des Abgeordneten v. Bendeborn, welcher namens der Kommission bestimmte, daß seine Partei die Forderung des Standpunktes der Arbeitgeber, sondern lediglich den Reiz als Standpunkt vertrete und gegenüber der etwas mechanischen Auffassung des Abgeordneten Stöcker hervorhob, daß nicht nur das Kapital, sondern auch die Arbeit verpflichtet habe. Die Regierung überreichte konnte bei der Versprechung im Abgeordnetenaußen, wenn sie nicht von vornherein auf jede vermittelnde Tätigkeit auf für den Zeitpunkt, an dem eine solche mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann, verzichten will, nicht den ihr gebührenden Standpunkt über den Parteien verlassen und müßte sich auf Wärmungen zur Wärmungen und zum Einlenken beschränken. Wenn die Redebeiträge so sehr auf ihrem Standpunkte beharren, alsbald ein großer Teil der öffentlichen Meinung und die Mehrheit der Parteien im Reichstage gegen die Stellung ge-

nommen hat, so haben sie dafür ihre Gründe. Es handelt sich darum, ihnen die entscheidende Gewalt in ihren Betrieben aus den Händen zu winden und eine Art Arbeiterherrschaft einzuführen, die praktisch auf nichts anderes als auf die unbedingte Herrschaft der Sozialdemokratie hinauslaufen würde. Der Kampf ist in die Wägen einer reinen Kontraktprobe gedrängt, die Rechtssache ist von der Rechtsfrage völlig in den Hintergrund gedrückt. Unter solchen Umständen ist es den Unternehmern gar nicht möglich, die Hand zum Frieden zu bieten, weil sie die teilweise makellosen Forderungen der Arbeiterkraft nicht erfüllen können. Die Sozialdemokratie, welche sich aufs eifrigste bemüht hat, dem Kampfe den Charakter des Klassenkampfes aufzuprägen, steht zwischen Arbeiterkraft und Unternehmertum, ebenso die anderen Organisationen, die sich dem sozialdemokratischen Standpunkte angeschlossen haben.

Die Regierung muß daher zunächst ihr Augenmerk darauf richten, die Unternehmung über die Zustände im Ruhrkohlenrevier nach Kräften zu beleuchten und sie mit tatsächlicher Grundlichkeit und Unparteilichkeit vornehmen zu lassen. Damit endlich weiteren Kreisen ein objektives Urteil ermöglicht werde gegenüber den einseitigen Zurechnungen der radikalen Presse. Wollte die Regierung schon jetzt nach der einen oder der anderen Richtung scharf Partei ergreifen, so würde sie sich auch in unlösbarer Widersprüche mit dem Standpunkte setzen, von dem aus sie eine eingehende Unternehmung der Beschwerden der Bergleute für nötig erachtet und angeordnet hat. Wie die Dinge jetzt liegen, bleibt nichts übrig, als ruhig die Ergebnisse mit der größter Beschleunigung durchzuführen Unternehmung abzumachen. Nicht mehr wird ein höherer tatsächlicher Boden für erneute Vermittlungsversuche gewonnen sein. Es muß sich aus der Menge von Forderungen und Beschwerden das, was der tatsächlichen Begründung entbehrt, klarstellen und so, das der Gebiet der Streitfragen wesentlich eingedringt sein. Aber auch was noch diskutabel bleibt, wird sachlich und örtlich ungleich fester abgegrenzt sein, als dies jetzt der Fall ist. Dann erst wird man wirklich festen Boden unter den Füßen haben und nicht bloß Umfang und Bedeutung der zu erfüllender Diskussion stehenden Fragen sicher übersehen, sondern auch beurteilen können, wo zweckmäßig und mit Aussicht auf Erfolg die Vermittlung einzusetzen haben wird. In Bezug auf die Dauer der Herrschaft und das Nützen liegen sich jetzt wohl schon die Umrisse der zu erzielenden Schlichtung der Streitfragen, aber auch hier wird man, um ganz sicher zu gehen, die vollständige Klarlegung der tatsächlichen Verhältnisse durch die im Gange befindliche Unternehmung abzumachen haben.

Inzwischen werden beide Teile die Wirkungen des Generalstreiks praktisch zu verspüren Gelegenheit gehabt haben. Und zwar werden sie nicht bloß die Nachteile empfunden haben, welche der wirtschaftliche Krieg für sie selbst im Gefolge hat, sondern sie werden auch wahrgenommen haben, wie verheerende Wirkungen er auf das Erwerbsleben weiter an dem Streik nicht beteiligter Kreise der Bevölkerung ist. Unternehmern anderer Gewerbe leisten ebenfalls sehr bekannte, nicht zählbare Arbeiterverluste, die durch Einfuhrstopp oder Stillstand der Betriebe Lohn und Verlust verlieren; auch über die Industrie hinaus schädigt der durch den Streik bedingte Rohstoffmangel zahlreiche Familien. Solche Wahrnehmungen müssen die Gewissen scharfen und die Gerechtigkeit zu einer billigen Verständigung fördern. So werden hoffentlich mit den äußeren auch die psychologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung gegeben sein, wenn das Ergebnis der Enquete vorliegt. Das bis dahin Ruhe und Ordnung in dem Streitgebiet mit allen Mitteln, über die der Staat verfügt, aufrechtzuerhalten und unumkehrbaren Auftritten, welche das Recht in Wahrung zu bringen und die Kampfesstimmung zu verdrängen geeignet sind, vorzuzugreifen sein, ist selbstverständlich. Ebenso daß, was der Staat an sich ja als Ehrenangelegenheit und schon im Interesse seiner Autorität notwendig tun muß und nach den Erklärungen des Reichskanzlers sicher auch tun wird, den Arbeitswilligen wirksam und ausreichender Schutz mehr als bisher überall selbst wird.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 25. Januar.

Die Stellung der Kriegerevereine gegenüber den Gewerkschaften und Gewerbetreibenden.

Vielfache Anfragen aus den Kreisen ehemaliger Kameraden über die Stellung der Kriegerevereine gegenüber den Gewerkschaften und Gewerbetreibenden haben den Vorstand des Reichsverbandes Landsturmregimentes zu einer Erklärung veranlaßt, in der es (nach der „Parole“) u. a. folgendermaßen heißt:

Wenn auch in den Satzungen der sozialdemokratischen Gewerkschaften gesagt wird, daß sie sich der Politik fernhalten sollen, und wenn auch ihre Zeiter nach den neutralen, nur den beruflichen Interessen ihrer Mitglieder dienenden Zweck dieser Gewerkschaften betonen, so weiß doch jeder Eingeweihte, was hier von zu halten ist. Dergleichen hat nur den Zweck, naive Gewerkschaften zu gewinnen. In Wirklichkeit sind die sozialdemokratischen Gewerkschaften für die sozialdemokratische Partei, in deren Namen sie Mitglieder zu bewegen Angehörigen der Partei erziehen werden. Sozialdemokratische Gewerkschaften und Sozialdemokratie sind nur verschiedene Ausprägungen einer und derselben Sache; die sozialdemokratischen, das sind die sogenannten freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie markieren getrennt, um verzecht zu sagen. Dies ist offen und

oft genug von Gewerkschaften und Parteiführern ausgedrückt worden. Siegen kommt, daß die leitenden Stellen in den mit Inne-

treten genannten Gewerkschaften ausnahmslos von Sozialdemokraten besetzt werden.

Zweit habe ein Arbeiter einer dieser sozialdemokratisch geleiteten Gewerkschaften bei, so wird er, mag er wollen oder nicht, auch wenn er bisher ein konsequenter und nationalgefahrener Mann war, bei dem reichsweiten Zerwürfnis der Sozialdemokratie früher oder später ihr willkürliches Verfügen.

Ein für uns entscheidendes Moment ist ferner, daß die Mittel der sozialdemokratischen Gewerkschaften aus den Einnahmen der sozialdemokratischen Partei dienen, wie die Rechnungslegungen der Parteiführer beweisen. Danach sieht fast, daß, wer Mitglied einer sozialdemokratisch geleiteten Gewerkschaft ist, mag er nun selbst Sozialdemokrat sein oder nicht, durch seine Mitgliedschaft und seine Beiträge die sozialdemokratische Partei unterstützt und ihre Weiterleitung durch Handlungen fördert. Aus diesem Grunde kann nach unseren Satzungen niemand Mitglied einer Kriegerevereine und eines Reichs Kriegerevereine einer sozialdemokratischen Gewerkschaft sein; er würde muß er sich selbst für eins von beiden entscheiden, oder er muß aus keinem Kriegereverein ausgeschlossen werden.

Neben den sozialdemokratischen Gewerkschaften bestehen bekanntlich andere Arbeitervereinigungen, welche keine Sozialdemokraten aufnehmen. Die ältesten von ihnen sind die Christlich-Deutschen Gewerkschaften, die zur Zeit etwa 110 000 Mitglieder zählen. Neben ihnen haben sich seit etwa zehn Jahren Gewerkschaften gebildet, welche auf christlichem Boden stehen und aus christlichen Arbeitervereinen, evangelischen und katholischen, entstanden sind. Zum Teil tragen sie konfessionellen Charakter, wie die aus den katholischen Arbeitervereinen und evangelischen Arbeitervereinen entstandenen Gewerkschaften, zum Teil sind sie gemischt-konfessionell und nehmen ohne Unterschied Katholiken und Protestanten auf. Diese letzteren, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, haben sich in den letzten Jahren besonders stark entwickelt. Sie haben sich zu einem Zentralverband bereinigt, dem zur Zeit bereits die größere Hälfte angehört, der andere Teil arbeitet vorläufig getrennt für sich.

Entscheidend sind sozialdemokratische Arbeiterorganisationen zählen über 400 000 Mitglieder; ihnen stehen die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit rund 900 000 Mitgliedern gegenüber. Bedeutet man, daß nach der Verfassungsbillung von 1895 rund 5 Millionen gewerbliche Arbeiter überhaupt in Frage kommen, so sind zur Zeit rund 20 Prozent aller gewerblichen Arbeiter organisiert, davon 18 Prozent in sozialdemokratischen und 2 Prozent in nicht-sozialdemokratischen Gewerkschaften. Diesen letzteren bietet sich daher noch ein sehr weites Feld.

Die Gewerkschaften und Gewerkschaften christlichen Charakters, die konfessionellen sowohl wie die gemischt-konfessionellen, nehmen Sozialdemokraten nicht auf, sondern ihren nationalen Standpunkt und ihre Unabhängigkeit an Kaiser und Reich. Bekanntlich sind nicht-sozialdemokratische Arbeitervereine zur Frankfurt im Oktober 1903, der seine Tätigkeit mit Aufhebung eines Subsidiumsteuergesetzes an seine Majestät den Kaiser begann. Auch der Kongress der Zentralverbände der christlichen Gewerkschaften im Juni 1904 lag offen und im Zeichen treuer nationaler Gesinnung. Dessen geht hervor, daß diese Arbeitervereine auf einem Boden stehen, der mit den für deutsche Kriegerevereine gültigen Satzungen nicht im Widerspruch steht, so daß unsere Kameraden diesen Arbeitervereinigungen angeschlossen können, ohne ihre freiwillig übernommenen Pflichten als Kriegerevereinsmitglieder zu verletzen.

Es ist uns Kameradenreinen an uns das Erlauchen gestellt worden, den Arbeitern unter unseren Kameraden den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften zu empfehlen. Das müssen wir ablehnen, weil eine solche Handlung außerhalb des durch unsere Satzungen abgegrenzten Gebietes liegen würde. Alle unsere Kameraden können, wollen sie sich mit unseren Satzungen nicht in Widerspruch setzen, im bürgerlichen Leben Partei ergreifen, wie wir ihnen recht gut billig, als Mitglieder der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben, daß die Weiterleitungen der genannten außerhalb der deutschen Kriegerevereine haben sie aber zu prüfen, ob die Weiterleitung anderer Vereinigungen mit unseren Satzungen in Widerspruch stehen oder nicht. Diese Prüfung allein bleibt auch für uns das Maßgebende. Im vorliegenden Falle hat die Prüfung ergeben

Wirkliche Ersparnis in der Küche

Man verlange ausdrücklich **MAGGI Würze.**

erstellt die Hausfrau
MAGGI Suppen- u. Speisen- Würze.

Sehr ausgiebig:
beim Kochen verwenden!



Carl Giese-guth's

Bureau für Kauf- u. landw. Buchführung.
Halle a. S., Sternstraße 5 a.
übernimmt überall hin die Ein- richtung, Revision und fortlaufende Führung der Bücher von kaufm. und landw. Betrieben, Genossenschaften etc. jeder Art und Größe. Bläß, Donnar. Strenge Dis- kretion. Diebstahlschutz.

Vastoren-Cabak,
schonsticht bekannt u. heroorragend mild, Fied. 80 Wg. Bestand in 10 Wd.-Beuten nur Mt. 8 frs.

Rich. Heinze,
Gr. Steinstr. 71, a. d. Hauptstr.



Herbst 1905.
Wendel- Wasch- maschine
m. Untertisch, hunderleichte Handhabung. Waagen eine Zent.
feine Saft!
Mt. 55,00.
Niederlage
Gust. Rensch,
Koch- u. Keller- Polster, 4.
1184

Wasserdampfbäder, Gefähr- lichste Angelegenheit (Wannens), Frau Wagner, Gestellstr. 18, II.

In der
**Inventur zurückgesetzte
Zimmer-Einrichtungen
und einzelne Möbel**
werden bis auf weiteres zu **bedeutend ermäßigten Preisen** ausverkauft.
Selten günstiges Angebot für Brautpaare.
Gebr. Bethmann
Möbelfabrik,
Gr. Steinstrasse 79.

Montag, den 30. Januar, abends 7 1/2 Uhr
im Saale der „Berggesellschaft“
III. Kammermusik-Abend
der Herren
A. Hill, A. Wille, B. Unkenstein u. G. Wille.
Unter Mitwirkung des Herrn **Fritz von Bose** (Klavier).
Programm: Klaviertrio Es-dur von Schubert. Streichtrio G-dur (op. 9 Nr. 1) von Beethoven. Klavierquartett A-dur (op. 26) von Brahms.
Konzertflügel „Büchner“ aus dem Magazin B. Dill hier.
Karten zu Mk. 2,00, 1,50 und 1,00 sowie kleine Partituren (zum Nachlesen) in der Hofmusikalienhandlung von **Heinrich Hothan**, Gr. Steinstrasse 14. (13.8)

Zur Feier
des Geburtstages **Sr. Majestät des Kaisers**
Fest-Menu
im **Wein-Restaurant „Hotel Tulpe“**
und **Rheinische Winzerstuben.**
Suppe à la Imperial
Steinbutt mit Austernsauce (1133)
Salmi v. Haselhuhn oder
Bremer Kalbsrücken m. Trüffelsauce,
frische Meißländer Hummer, Gloucester Sauce
Metzer Masthuhn
Kompott Salat + Stängenspargel
Befruchtete Früchte in Sekt + Chester Cakes.
Tafel-Musik.

„Goldenes Schiffchen“
Herrn Heller.
Gr. Ulrichstr. 37. Fernsprecher 649.
Zur Kaiser-Geburtstags-Feier!
Räume entsprechend dekoriert. (1295)
Mittagstisch von 12 1/2 bis 3 Uhr.
Für **Extra-Diners** vorherige Bestellung erbeten.

Alter Sitte und Herkommen gemäss
findet der Versand des von den **Paulaner-Mönchen** eingeführten, nach der 1799 erfolgten Aufhebung des Klosters von unseren Besitzvorgängern und uns weitergeführten, zu einer **Weitberühmtheit** gewordenen **Specialbieres**
Salvator
auch heuer im Monat **März** statt.
Alle vor dieser Zeit etwa unter dem Namen „Salvator“ oder ähnlich klingenden Namen angebotenen Erzeugnisse sind deshalb **Imitationen**, vor deren Verleitung wir hiermit um so mehr warnen, als der Name „Salvator“ uns bekanntlich als **Waarenzeichen** gesetzlich geschützt ist.
Dieser Schutz hat zur Folge, dass **Niemand** unter der Bezeichnung „Salvator“ Bier in den Verkehr bringen darf, das nicht aus der Brauerei der Unterfertigten stammt. In widerstandlungen ziehen die civil- und strafrechtlichen folgen des § 14 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen nach sich.

A. G. Paulanerbräu
(zum Salvator Keller)
München.

Hotel z. Börse.
Donnerstag, den 26. d. M.
Schlachtfest,
Paul Sünderhauf.

Reisebureau
der
Hamburg-Amerika Linie
vormals Carl Stangen's Reise-Bureau
72 Friedrichstrasse **Berlin W.**, Friedrichstrasse 72.
Frühjahrsreisen
Nach dem Orient 29. Januar, 5., 12., 19. Februar, 10. April.
Mittelmeerfahrt mit Dampfer „Therapia“ ab Hamburg 15. Februar, ab Genua 25. Februar.
Nach Italien 4., 12., 23., 26. Februar, 4., 19., 21. März, 4., 9., 15., 26. April.
Nach Tunis-Algier 15. März. **Nach Spanien** 8. April.
Nach Russland 26. April. **Nach Nordamerika** 11., 18., 25. Mai.
Ausführliche Programme für alle Reisen kostenfrei.
Für **Einzelreisende**: Fahrkarten, Rückfahrkarten, Rundreisehefte etc. für Eisenbahnen und Dampfschiffe in jeder beliebigen Zusammenstellung.
Reisebureau der Hamburg-Amerika Linie
vormals Carl Stangen's Reisebureau
Friedrichstr. 72. **BERLIN W.** Friedrichstr. 72.
Vertreter in **Halle a. S.**: **Georg Schultze**, Bernburgerstr. 32, I; in **Nordhausen**: **Arthur Heilbrun**, i. Fa. L. Heilbrun & Co.; in **Weissenfels**: **F. A. Laue**. (1326)

Vaterländischer Frauenverein.
Die Mitglieder des Vereins für Halle a. S. werden hiermit zur diesjährigen
General-Versammlung
auf **Dienstag, den 7. Februar, vormittags 11 Uhr** in das **Hotel zur „Stadt Hamburg“** ersucht eingeladen.
Tages-Ordnung: 1. Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1904 und Erklärung der Gehaltung. 2. Feststellung des Haushaltsplans für 1905. 3. Entgegennahme des vom Vorstande zu erhaltenden Geschäftsberichts.
Halle a. S., den 24. Januar 1905. (1329)
Der Vorstand.
Antonie Dehne, Vorsitzende.
Artillerie.
Die Kameraden werden gebeten, zu dem am 26. Januar er. in den „Kaisersälen“ stattfindenden
Fest-Kommers,
sowie auch am 27. Januar er. zur Parade recht zahlreich zu erscheinen. Versammlung zu letzterem um 12 Uhr im „Central-Hotel“.
Der Vorstand.
Für die Anwesenheit verantwortlich: **Paul Kersten**, Halle a. S., Telefon 168.

Krieger-Begräbnis-Verein.
Kameraden! Zur **Kaiser-Geburtstags-Parade** treten wir **11 30 Uhr** im Vereinszimmer, „Kronprinz“, an. Raum grös. **Der Vorstand.** **R. B. Fröh** Sekretär.

Zur **Geburtstagsfeier**
Sr. Majestät des Kaisers
empfehle
Kaiserbilder, Wappen aller Länder, Kriegerprünze, Fahnen, Papier-Laternen, Papier-Guirlanden, Krieger-Abzeichen, Feuerwerkskörper.
Stadtwappen von Halle etc.
Grösste Auswahl am Platze. (1327)
Albin Hentze, Halle a. S., Schmeerstr. 24.

Bitte ausschneiden!
Geburts-Gedichte
Begleitworte zu Geschenken, Prologe, Tafellieder (ernst u. humoristisch) für Vereine, Hochzeiten, Jubiläen, lustspielartige Aufführungen für mehrere Personen.
Billige Preise! Beste Empfehlungen!
Frau Agnes Riess, Hirtenstrasse 14.

Töchterhort
Weiss'scher Stiftung
Weimar, Harthstr. 41.
Gründl. Ausbild. in allen hauswirtschaftl., gewerbli. u. wissensch. Fächern. Musik. Tanz. Beste Körperpfl. Miss Preise. Prosp. mit Refer. durch die Vorst. Immisch-Kless.

Altenwurzels-Haaröl
von Carl Hahn, Solfriseur in Göttingen, feinstes Toilettenöl zur Erhaltung, Fräutigung und Verjüngung des Haars und des Kopfes, zur Reinigung des Haars und zur Verjüngung der Schminke. Hier in Halle schon seit 50 Jahren eingeführt und von der Rundschau rühmend empfohlen. Allein zu haben in Halle a. S. bei **Albin Hentze,** Schmeerstr. 24.

Deutscher Reichstag.

126. Sitzung vom 24. Januar 1905, 1 Uhr. Am Bundeskanzler Graf Faldgraf. Bei Schluß des Reichstages...

Staatssekretär Graf v. Solldorff bereit, die Interpellation sofort zu beantworten. Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort...

Mag. Wiffing (nl.): Es liegt mir fern, mein eigenes Staatsamt irgendwo in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Meinerseits ist das einzige Land in Deutschland, welches noch keine konstitutionelle Verfassung im heutigen Sinne...

Mag. Wiffing (nl.): Es liegt mir fern, mein eigenes Staatsamt irgendwo in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Meinerseits ist das einzige Land in Deutschland, welches noch keine konstitutionelle Verfassung im heutigen Sinne...

Interpellant an den Reichskanzler die Aufzorderung gerichtet hat, auf die medienbürgliche Regierung einzugehen...

Mag. D. Oersfeld (Wg.): Die Verfassung für Medienburg wäre lange erreicht, wenn die Mittelstadt nicht den guten Willen des verstorbenen Großherzogs beweisen hätte...

Mag. Wiffing (nl.): Es liegt mir fern, mein eigenes Staatsamt irgendwo in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Meinerseits ist das einzige Land in Deutschland, welches noch keine konstitutionelle Verfassung im heutigen Sinne...

Provinz Sachsen und Umgebung.

— Witten, 24. Januar. (Verunglückt.) In dem Leipziger Kolonnenweg...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Witten, 24. Januar. (Späte Eöhne.) Vor etwa sieben Jahren wurde bei den Baumgartenarbeiten...

— Magdeburg, 24. Jan. (Zotgefahren.) Beim Einfahren fiel heute mittag der 27 Jahre alte Willi Schumann...

— Coburg (St. Jericho), 24. Jan. (Diamantene Hochzeit.) Der Hofmeister Fräulein geb. am 19. d. Mts. mit seiner Ehefrau die feierliche Trauung...

— Götting, 25. Jan. (Taufend der Landwirte in Anhalt.) Lieber die hier stattfindende Hauptversammlung des Bundes der Landwirte im Herzogtum Anhalt...

— Weimar, 24. Jan. (Witz durch die Automobilfabrik.) Die Weimarer Blätter melden: Von zufälliger Seite sind wir zu der Erklärung erkrankt...

— Weimar, 24. Jan. (Tob auf den Schienen.) Der Oberster Paul Richter aus Anhalt wurde heute früh in der Nähe des Bärberges am Bahnübergang...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

— Eisenach, 24. Januar. (Der Großherzog Wilhelm Ernst) hat heute mittag 12 Uhr 51 Min. hier ein und begab sich sofort mittels Automobil nach der Wartburg...

